

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Az. 824-G/22-03,

Lerchenauer Straße 76  
Fa. BMW AG

Anlage nach Nr. 3.24 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV

#### **I. An RGU-UW 21,**

Die BMW AG betreibt am Standort München, Werk 01.10, eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr. Die Produktionsbereiche

- Presswerk
- Karosseriebau (kurz TKB)
- Lackiererei
- Fahrzeugmontage und
- Karosserieausstattung

bilden eine gemeinsame Anlage und sind der Anlagen Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet und daher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die BMW AG hat bzw. wird noch innerhalb des Werks 01.10 die Gebäude 19.0, 19.1, 20.1, 20.2 und 20.3 abbrechen, um ein neues Gebäude zu errichten, in dem ein Teilbereich des Karosseriebaus (TKB) errichtet und betrieben werden soll.

Die BMW AG beantragt aufgrund wesentlicher Änderungen nach §16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Teilbereiches des Karosseriebaus. Es werden aus zeitlichen Gründen zwei Anträge gemäß §8 BImSchG für die Errichtung des Gebäudes 036.2 (ohne Anlagentechnik) für die Teilgenehmigung gestellt. Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG für die Errichtung des Rohbaus (Gründung mit Bodenplatte, Tragkonstruktion mit Innen- und Außenwänden, Gebäudehülle mit Fassade und Dach) des Gebäudes 36.2 sowie Baumfällung für die 2. Baustellenzufahrt wird aktuell beantragt. Hinzu kommt eine brandschutztechnische Neubetrachtung des Gebäudes 36.0, da die Brandschutzwand zwischen Gebäude 036.2 und Gebäude 036.0 abgebrochen wird.

Im zentralen Werk (01.10) in der Lerchenauer Straße 76 in München soll eine wesentliche Änderung im Anlagenteil Technologie Karosseriebau (TKB) durchgeführt werden.

Das Gebäude Nr. 036.2 wird neu errichtet und betrieben.

Das Gebäude 036.2 wird zur Fertigung der Karosserie von Kraftfahrzeugen genutzt und tritt zum bestehenden Anlagenteil „Karosseriebau“ hinzu. Der Anlagenteil Karosseriebau bildet mit

den Anlagenteilen Presswerk, Lackiererei, Fahrzeugmontage und Karosserieausstattung eine „Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen“. Die Anlage ist gemäß Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt eingestuft:

*Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr*

Anlagen der Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Anlagen dieser Art sind im Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Für die Errichtung des Gebäude 036.2 wird ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG gestellt. In diesem Rahmen sind, im Wesentlichen aus zeitlichen Gründen, zwei Anträge auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG wie folgt geplant:

1. Antrag auf Teilgenehmigung 1 gemäß § 8 BImSchG für die **Errichtung des Gebäude 036.2** mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Rohbaus des Gebäude 036.2 sowie brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 036.0.

2. Antrag auf Teilgenehmigung 2 gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung und Betrieb der **Anlagentechnik im Gebäude 036.2**.

Für die Errichtung des Gebäudes 036.2 wird mit den vorliegenden Unterlagen ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG gestellt.

Um im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG (Errichtung des Gebäude 036.2) eine vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung für den späteren Betrieb der Anlagentechnik im Gebäude 036.2 zu ermöglichen, ist eine Beschreibung der Anlageneinrichtung und ihrer Betriebsweise sowie der voraussichtlichen Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich enthalten, inklusive Angaben für die Bereiche Abfallrecht, Brandschutz und Arbeitssicherheit enthalten, um die Gesamtanlage im Blick zu behalten und von vornherein mögliche Probleme im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen zu erkennen.

### **Aus abfallrechtlicher Sicht wird hinsichtlich des Vorhabens Teilgenehmigung 1 Stellung genommen:**

#### *Baustellenabfälle*

Bei der Errichtung des Gebäudes fällt Bodenaushub an, welcher jedoch möglichst vor Ort wieder verfüllt werden wird. Eine Abfuhr von Kleinstmengen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Daneben werden baustellenübliche/typische Abfälle anfallen, wie bspw. Bauschutt, Dammmaterialien aus der Baumaßnahme, Baustellenabfälle und Altholz.

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (Abfallhierarchie) werden eingehalten. Hierbei werden die weiterführenden Anforderungen aus Abschnitte 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) berücksichtigt.

Es werden demnach folgende Abfallfraktionen, soweit diese während der Errichtung des Gebäudes anfallen, getrennt gesammelt und den entsprechenden Entsorgungsfachbetrieben übergeben:

antragsgemäße Bezeichnung	AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	prognostizierte Anfallmenge	vorgesehener Entsorgungsweg
Glas	17 02 02	Glas	k.A.	k.A.
Kunststoff	17 02 03	Kunststoff	k.A.	k.A.
Metalle, einschließlich Legierungen	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	k.A.	k.A.
	17 04 02	Aluminium		
	17 04 03	Blei		
	17 04 04	Zink		
	17 04 05	Eisen und Stahl		
	17 04 06	Zinn		
	17 04 07	gemischte Metalle		
Holz	17 02 01	Holz	k.A.	k.A.
Dämmmaterial	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	k.A.	k.A.
Bitumengemische	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	k.A.	k.A.
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	k.A.	k.A.
Beton	17 01 01	Beton	k.A.	k.A.
Ziegel	17 01 02	Ziegel	k.A.	k.A.
Fliesen und Keramik	17 01 03	Fliesen und Keramik	k.A.	k.A.
Abfälle von Maschinen-, Getriebe-, und Schmierölen	13 02 xx*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	k.A.	k.A.
Ölabfälle a.n.g	13 08 xx*		k.A.	k.A.
Ölfilter, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	k.A.	k.A.

- Über den Beginn der Bauarbeiten ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht vorab zu informieren ([abfallrecht.rku@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rku@muenchen.de)).
- Die angefallenen Mengen, Entsorgungswege und Entsorgungsnachweise sollen dem RKU IV-12 Abfallrecht zugeleitet werden.
- Bei der Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz, Arbeitshilfe Rückbau“ LfU (09/2019) zu beachten.
- Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.
- Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

### **Aus abfallrechtlicher Sicht wird hinsichtlich des Vorhabens Teilgenehmigung 2 Stellung genommen:**

Der Betreiber gibt an, dass ein möglichst effizienter Betrieb der Anlage hinsichtlich der Vermeidung von Abfällen liegt in seinem Interesse liegt, da durch einen effizienten Einsatz der Rohstoffe die Produktionskosten erheblich gesenkt werden können.

Über Managementvorgaben (auch im Rahmen der Umweltmanagementzertifizierung/EMAS) werden die Verantwortlichkeiten der Anlagenbetreiber/Abfallerzeuger definiert.

Die Anlagenbetreiberin setzt die Abfallhierarchie gemäß § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz) um, d. h. es gilt die nachfolgende Rangfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,

- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung von Abfällen.

Zur Beratung und Überwachung der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 60 KrWG bestellt. Der Betriebsbeauftragte für Abfall überwacht hierbei die Einhaltung der Anforderungen des KrWG und erstattet dem Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Im Werk 01.10 fallen diverse Abfallarten in unterschiedlichsten Mengen an, z. B.:

- Filtermatten und -stäube aus Absaugungen
- Klebemittelabfälle
- Stahlblechabfälle

Im Rahmen der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung wird eine gesamthafte Darstellung zu Art, Menge aller Abfälle, sowie deren Abfallschlüsselnummer aufgenommen und den Antragsunterlagen beigelegt. Es erfolgt weiterhin eine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung oder Beseitigung aller anfallenden Abfälle.

#### **Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen**

Wird im Rahmen der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

#### **Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen**

Wird im Rahmen der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

#### **Fazit**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen für die Teilgenehmigung 1 keine Einwände. Die angefallenen Mengen, Entsorgungswege und Entsorgungsnachweise sollen dem RKU IV-12 Abfallrecht Team 1 zugeleitet werden.

Zu Teilgenehmigung 2 bestehen aus abfallrechtlicher Sicht aktuell keine Einwände. Die Abfallhierarchie des KrWG wird aufgegriffen, auf den Betriebsbeauftragten für Abfall wird hingewiesen und die Teilnahme am EMAS erfordert sowieso ein genaues Datenmanagement in Bezug auf umweltrelevante Daten. Die genauen Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung werden in der Teilgenehmigung 2 erarbeitet und nach Abgabe abschließend bewertet.